

# RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AÜG §4 Abs1;

AuslBG §18 Abs1;

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs3;

AuslBG §28 Abs1 Z1 idF 1988/231;

BAO §21;

## Rechtssatz

Anders als etwa im § 21 BAO oder im § 4 Abs 1 AÜG kennt das AuslBG kein Gebot der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, bei der der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist. Die Mehrheitsbeteiligung (hier: 80 Prozent) einer juristischen Person an einer anderen juristischen Person, die auf Grund rechtlicher Vereinbarungen Arbeitgeber ausländischer Arbeitnehmer ist, begründet für sich allein nicht die Arbeitgeberbereienschaft der beherrschenden juristischen Person iSd AuslBG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090062.X02

## Im RIS seit

30.10.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)